

Stand 17.05.2018

(alle bisherigen Versionen dieses Infoblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit)

Empfehlungen des ÖHG zur Akupunkturausbildung

Mindestvoraussetzungen für die Ausbildung

- Die Ausbildung ist speziell für Hebammen konzipiert. Die Weiterbildung ist erst nach Erlangen des Hebammendiploms möglich. ÄrztInnen können an der Ausbildung teilnehmen.
- Die Grundausbildung in Akupunktur und Chinesischer Medizin umfasst mindestens 140 Zeitstunden und eine Prüfung. Eine darüber hinaus vertiefende Ausbildung wird empfohlen.
- Es gibt keine Trennung von Theorie- und Praxiskursen.
- Der Anteil des praktischen Unterrichts sollte 30 Stunden nicht unterschreiten.
- Die ersten praktischen Nadelübungen erfolgen erst nach der theoretischen Grundausbildung.
- Die Unterrichtszeit sollte nicht länger als 8 Stunden pro Tag sein.
- Im theoretischen Ausbildungsabschnitt sind überschaubare Gruppen von maximal 20 Teilnehmern empfehlenswert.
- AusbilderInnen verfügen über eine Vollausbildung in Akupunktur und Chinesischer Medizin von mind. 320 Stunden. Dabei muss die Erfahrung mindestens 5 Jahre betragen.
- AusbilderInnen für den geburtshilflichen Teil sind GeburtshelferInnen/GynäkologInnen oder Hebammen mit einer 3 jährigen Erfahrung in der Anwendung von Akupunktur und Chinesischer Medizin in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett.
- Sie verfügen über gute Kenntnisse, was Hebammenarbeit beinhaltet und wann Hebammen in Akupunktur und Chinesischer Medizin tätig werden können.
- **Nach Beendigung der Grundausbildung empfiehlt sich eine kontinuierliche Fortbildung.**
- **Im Zeitabschnitt von 4 Jahren beträgt diese einen Fortbildungstag.**

Rechtsgrundlagen

Wird Akupunktur und Chinesische Medizin durch Hebammen ausgeübt, sollten im Hinblick auf mögliche rechtliche Konsequenzen folgende Punkte beachtet werden:

- Jede Hebamme ist für die Einhaltung einer qualifizierten Ausbildung in Akupunktur und Chinesischer Medizin verantwortlich.
- Da das ÖHG die Einhaltung der Empfehlungen bei den verschiedenen Anbietern nicht überprüfen kann, ist jede Hebamme selbst verpflichtet Ausbildungsinhalte der verschiedenen Schulen mit den Empfehlungen des ÖHG zu vergleichen.
- Bei haftungsrechtlichen Konsequenzen obliegt der Hebamme die Beweispflicht, sich fundiert praktisch und theoretisch ausgebildet zu haben. Dazu gehört auch der Nachweis, über eine regelmäßige Weiterqualifikation nach den Empfehlungen, sowie die ständige praktische Anwendung von Akupunktur und Chinesischer Medizin.
- Die Abgrenzung der Hebammentätigkeit zum Aufgabenbereich des Arztes ergibt sich aus der Verpflichtung der Hebamme, bei Regelwidrigkeiten einen Arzt/Ärztin beizuziehen. (Hebammengesetz § 2 und § 4).
- Die angestellte Hebamme ist gegenüber dem Vorgesetzten in fachlicher Hinsicht weisungsgebunden. Sie kann pathologische Verlaufsformen im Sinne des Delegationsverfahrens behandeln, wenn sie über eine hinreichende Ausbildung zur Übernahme der auf sie delegierten Tätigkeit verfügt.
- Freiberuflich tätige Hebammen können Akupunktur und Chinesische Medizin nur im Rahmen von Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden behandeln.
- Akupunktur und Chinesische Medizin sollte während der Grundausbildung nur zu Übungszwecken im Rahmen der Ausbildung bei darüber informierten Frauen angewendet werden.